



# Entschädigungsreglement

(Genehmigt an der Clubversammlung vom 27.10.2021)

## 1. Präambel

Die Tätigkeit in der SAC Sektion Pilatus beruht auf dem Grundsatz der unentgeltlichen Freiwilligenarbeit.

Wir bekennen uns dazu, dass in Anbetracht der Vereinsgrösse und der dabei geschuldeten Kontinuität der Organisation eine Ergänzung und Unterstützung der Freiwilligenarbeit durch teilweise Professionalisierung unerlässlich ist.

## 2. Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Entschädigungen an Personen, welche in einem Arbeitsverhältnis mit der SAC Sektion Pilatus (Arbeitgeber) stehen.

## 3. Definition des Arbeitsverhältnisses

Als Arbeitsverhältnis gilt die unselbständige Tätigkeit unter der Weisungsbefugnis und Verantwortung des Arbeitgebers. Dafür entrichtet der Arbeitgeber einen Lohn, kümmert sich um alle Sozial- und Personalversicherungen und erstellt einen Lohnausweis.

Freelancer, die die Voraussetzungen für eine selbständige Erwerbstätigkeit nicht erfüllen, gelten ebenfalls als Arbeitnehmer.

#### **4. Abgrenzung zu selbständiger Erwerbstätigkeit**

Selbständig Erwerbende treten am Markt unter eigenem Namen auf, können die Organisation ihres Betriebes frei wählen, arbeiten mit ihren eigenen Betriebsmitteln und sind für eine Vielzahl von Kunden tätig, wobei in der Praxis mindestens drei Kunden erforderlich sind und mit dem grössten Kunden deutlich weniger als die Hälfte des Umsatzes erzielt wird.

Wer diese Kriterien für Selbständigkeit nicht erfüllt, ist per Definition unselbständig und damit Arbeitnehmer.

#### **5. Arbeitsrechtliche Bestimmungen**

Für alle Arbeitsverhältnisse ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag sowie ein Pflichtenheft zu erstellen.

#### **6. Entschädigungszahlungen**

Der Arbeitsumfang und die Höhe der Lohnzahlungen ist in den jeweiligen Einzel-Arbeitsverträgen festgelegt.

#### **7. Gültigkeit**

Dieses Entschädigungsreglement wurde von der Steuerverwaltung des Kantons Luzern am 25.03.2021 genehmigt.

Das Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 16.02.2021 in Kraft gesetzt, vorbehältlich der Genehmigung durch die Clubversammlung. Es ersetzt dasjenige vom 24.11.2009.

Für die Einhaltung des vorliegenden Reglements sind die Ressortleiter verantwortlich.

Luzern, 27.10.2021

**Schweiz. Alpen-Club SAC**  
**Sektion Pilatus**



Andreas Müller  
Präsident



Martin Weber  
Ressortleiter Finanzen